

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Vermeidung einer Verurteilung Österreichs durch den EuGH
Ziel 2: Verdeutlichung des Verhältnisses der VAV zu spezifischen IPPC-Anforderungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Adaptierung der VAV im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren
Maßnahme 2: Textliche Klarstellung des Verhältnisses der Anforderungen der VAV zu den spezifischen Anforderungen an einschlägige IPPC-Anlagen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

VAV-Novelle

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung - VAV) geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 02.10.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen liegt eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, in der unter anderem bemängelt wird, dass Anhang VII Teil 1 Z 3 Unterabs. 2 der Richtlinie im Hinblick auf den Satz „Wird im Zuge der Beschichtungstätigkeit derselbe Artikel in einer beliebigen Technik auch bedruckt, so gilt das Bedrucken als Teil der Beschichtungstätigkeit.“ nicht korrekt umgesetzt wurde, da die VAV eine solche Vorschrift nicht enthält. Anhang VII steht im Zusammenhang mit Kapitel V der Industrieemissionsrichtlinie ("Sondervorschriften für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden").

Die VAV, die das Kapitel V der Industrieemissionsrichtlinie umsetzt, könnte dahingehend missverstanden werden, dass sie das Kapitel II der Industrieemissionsrichtlinie (das "IPPC-Recht") nicht hinreichend berücksichtigt.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung einer Verurteilung Österreichs durch den EuGH

Beschreibung des Ziels:

Mit der vorgeschlagenen VAV-Novelle soll dem im Vertragsverletzungsverfahren geäußerten Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden; ein unionsrechtskonformer Zustand soll hergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Adaptierung der VAV im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren

Ziel 2: Verdeutlichung des Verhältnisses der VAV zu spezifischen IPPC-Anforderungen

Beschreibung des Ziels:

Von der VAV sind auch IPPC-Anlagen erfasst, für die in Kapitel II der Richtlinie 2010/EU über Industrieemissionen spezifische Anforderungen festgelegt sind. Es soll verdeutlicht werden, dass diese Vorgaben, losgelöst von der VAV, jedenfalls zu erfüllen sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Textliche Klarstellung des Verhältnisses der Anforderungen der VAV zu den spezifischen Anforderungen an einschlägige IPPC-Anlagen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Adaptierung der VAV im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Die von der Kommission vermisste Bestimmung "Wird im Zuge der Beschichtungstätigkeit derselbe Artikel in einer beliebigen Technik auch bedruckt, so gilt das Bedrucken als Teil der Beschichtungstätigkeit." soll in die VAV aufgenommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vermeidung einer Verurteilung Österreichs durch den EuGH

Maßnahme 2: Textliche Klarstellung des Verhältnisses der Anforderungen der VAV zu den spezifischen Anforderungen an einschlägige IPPC-Anlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Erfordern einschlägige IPPC-Regelungen, konkret: BVT-Schlussfolgerungen (§ 71b Z 3 der Gewerbeordnung 1994), spezifische Maßnahmen bei IPPC-Anlagen, die von der VAV erfasst sind, so gehen diese Maßnahmen der VAV vor. Dies soll nun im Text der VAV selbst klargestellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verdeutlichung des Verhältnisses der VAV zu spezifischen IPPC-Anforderungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 02.10.2025 09:36:58
WFA Version: 0.4
OID: 2738
A0|B0